



**Deutscher Dalmatiner-Club von 1920 e. V.**

**Ehrenrats-Ordnung**

Stand: Mai 2010

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Satzungsbestandteil .....	3
§ 2	Geltungsbereich .....	3
§ 3	Unabhängigkeit .....	3
§ 4	Form des Antrages .....	3
§ 5	Zurückweisung von Anträgen .....	4
§ 6	Verfahrensvorbereitung .....	4
§ 7	Mündliche Verhandlung .....	4
§ 8	Vertretung .....	4
§ 9	Verfahrensregeln .....	4
§ 10	Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrates .....	5
§ 11	Protokoll .....	5
§ 12	Erlass der Entscheidung des Ehrenrates .....	6
§ 13	Kosten des Verfahrens .....	6
§ 14	Hinterlegung der Entscheidung .....	7
§ 15	Teilnichtigkeit .....	7

**Ehrenrats-Ordnung  
des  
Deutschen Dalmatiner-Clubs von 1920 e.V.**

**§ 1 Satzungsbestandteil**

Diese Ehrenrats-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Dalmatiner-Club von 1920 e.V. (DDC).

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Ehrenrats-Ordnung gilt gemäß den DDC-Satzungsvorschriften § 35, § 41 ff. und regelt den Ablauf des Ehrenratsverfahrens, soweit dieser nicht in der Satzung festgelegt ist. Der DDC-Ehrenratsordnung unterliegen der DDC, seine Organe und Organmitglieder sowie die Mitglieder des DDC.

Sachlich ist der DDC-Ehrenrat insbesondere zuständig

1. für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen von Verbandsorganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können;
2. bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des DDC;
3. bei Streitigkeiten zwischen dem DDC und seinen Mitgliedern sowie seinen Organmitgliedern, soweit diese aus dem verbandsrechtlichen Verhältnis herrühren;
4. für alle weiteren in DDC-Satzung und –Ordnungen bestimmten Verfahren;
5. als Einspruch- und Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen, soweit diese eine Berufung und / oder einen Einspruch beim Ehrenrat vorsehen.

**§ 3 Unabhängigkeit**

Die Wahl des Ehrenrates regelt § 35 der DDC-Satzung. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen.

Ehrenratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder eines DDC-Verbandsorgans sein, d. h., wenn im Folgenden vom Vorsitzenden die Rede ist, ist damit der Vorsitzende des Ehrenrates gemeint. Sie dürfen außerdem nicht vom DDC regelmäßige Vergütungen erhalten.

**§ 4 Form des Antrages**

Die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei (Antragsteller) hat beim Ehrenrat eine Antragsschrift mit drei Abschriften einzureichen. Mit Eingang des Antrages gilt das Verfahren als eröffnet. Der schriftliche Antrag muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, sowie die Beweismittel bezeichnen, eventuell vorhandenes schriftliches Beweismaterial ist beizufügen.

Verfahrensvoraussetzung ist ferner der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses gemäß der DDC-Satzung durch den Antragsteller. Der DDC-Vorstand ist nicht vorschusspflichtig. Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

## **§ 5 Zurückweisung von Anträgen**

Der DDC-Ehrenrat kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten und wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist unzulässig.

## **§ 6 Verfahrensvorbereitung**

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragsschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende hat das Verfahren so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Beschluss herbeigeführt werden kann oder das Verfahren vergleichsweise beendet werden kann.

Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, soweit nach Auffassung des Ehrenrates das Verfahren nach Inhalt der Aktenlage ohne weitere Parteienvernehmung und Zeugenvernehmung entscheidungsreif ist.

## **§ 7 Mündliche Verhandlung**

Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Antragsschrift stattfinden.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständige geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

## **§ 8 Vertretung**

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheimgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Soweit eine Vertretung erfolgen soll, ist diese rechtzeitig dem Ehrenrat zu benennen.

Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht des Ehrenrates gilt dann nicht. Die Kosten einer anwaltlichen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung trägt diejenige Partei, die den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein eventueller Ersatzanspruch nach staatlichem Recht nicht berührt.

## **§ 9 Verfahrensregeln**

Die mündliche Verhandlung vor dem DDC-Ehrenrat ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Ehrenrat soll in geeigneten Fällen auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken. Im Übrigen gestaltet er sein Verfahren nach freiem Ermessen. Er kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

### **§ 10 Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrates**

Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.

Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrenrates die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet.

Wird ein Mitglied des Ehrenrates abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Der Ehrenrat kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt der Stellvertreter des abgelehnten Mitgliedes des Ehrenrates mit. Dieser tritt dann an die Stelle des abgelehnten Mitgliedes des Ehrenrates. Erachtet der Ehrenrat die Ablehnung für unbegründet, so kann er dem Verfahren Fortgang geben.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

### **§ 11 Protokoll**

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates;
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
- e) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
- f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
- h) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
- i) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
- j) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
- k) die Feststellung, dass den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist;
- l) den Beschluss, wann und wie er bekanntgegeben wird;
- m) die Streitwertfeststellung;
- n) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrates mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

## **§ 12 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates**

Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrenrates erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Soweit eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, erfolgt die Stellungnahme vor Beendigung der mündlichen Verhandlung.

Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht von DDC e. V. und VDH. Im Übrigen können Grundsätze des materiellen staatlichen Rechts sowie des Verfahrensrechts herangezogen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates soll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
- c) die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- e) die Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung soll von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschrieben werden. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

## **§ 13 Kosten des Verfahrens**

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann der Ehrenrat beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind.

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,00 €, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,00 €, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 €. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 €. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91 - 93, 95 - 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

Der Streitwert wird vom Ehrenrat festgesetzt. Er soll zwischen 2.000,00 € und 20.000,00 € festgesetzt werden. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG).

### **§ 14 Hinterlegung der Entscheidung**

Eine Ausfertigung der Ehrenratsentscheidung ist, nachdem sie von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben worden ist, den Parteien zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch den Ehrenratsvorsitzenden.

Eine Urschrift der Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Ehrenratsvorsitzenden an die DDC-Geschäftsstelle zur Hinterlegung zu senden.

Ehrenratsakten werden in der DDC-Geschäftsstelle aufbewahrt und dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn beim Ehrenrat ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Interessen des DDC nicht entgegenstehen. Der jeweilige Vorsitzende des DDC-Ehrenrates hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

### **§ 15 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Die Ehrenratsordnung wurde durch die DDC-Mitgliederversammlung am 01.05.2010 in Bensheim beschlossen.